Der römische Wachturm von Schwaderloch-Oberes Bürkli

Der Wachturm wurde während der Regierungszeit von Kaiser Valentinian (364–375 n. Chr.) errichtet. Er gehörte zu einem militärischen Überwachungs- und Alarmierungssystem, das sich einst von Basel bis an den Bodensee erstreckte.

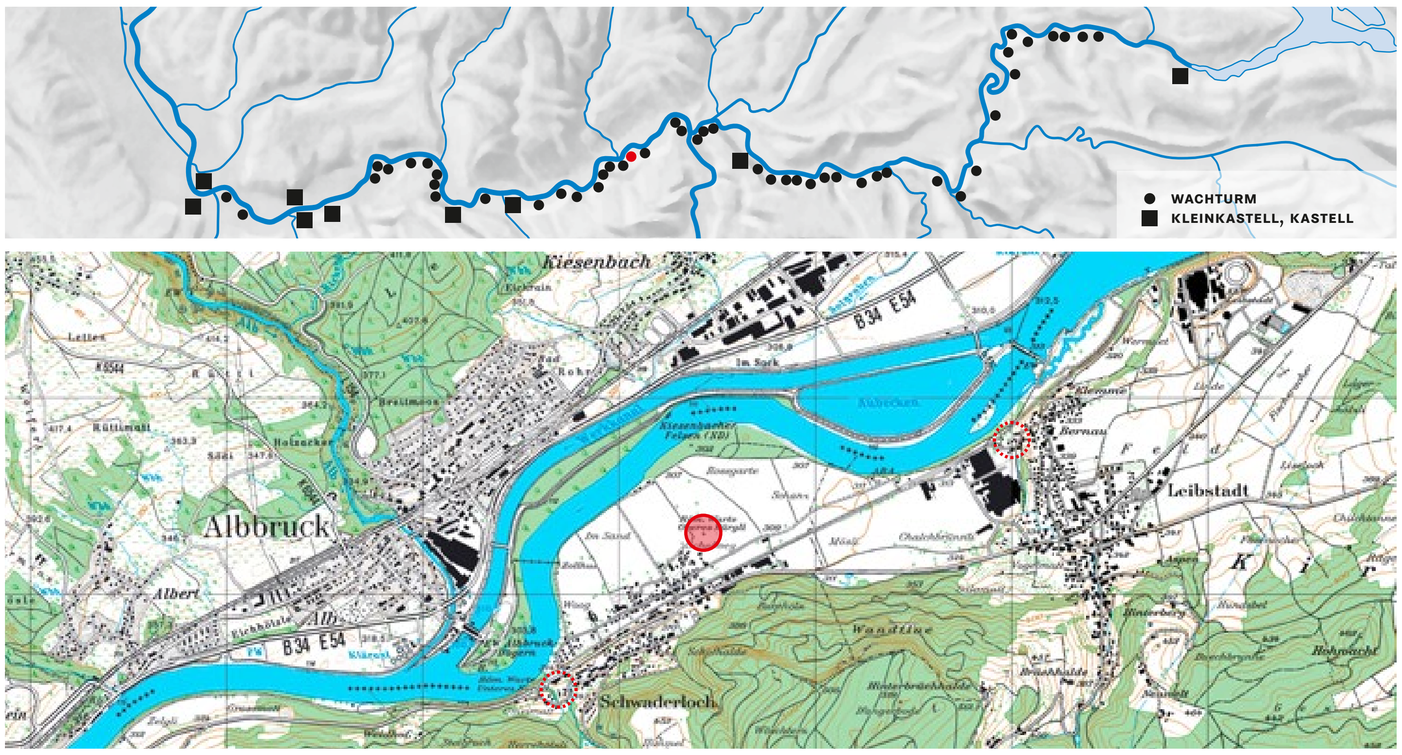

Kaiser Valentinian (364–375 n. Chr.) liess zwischen Basel und Bodensee rund 50 Wachtürme und andere militärische Anlagen errichten. Sie standen in Sichtverbindung und dienten zur Überwachung der Rheingrenze und Alarmierung der Truppen in den grösseren Befestigungen (CASTRA). Weitere Wachtürme standen in Sichtweite von Schwaderloch-Oberes Bürkli, 1,1 km rheinabwärts (Schwaderloch-Unteres Bürkli) und 1,6 km rheinaufwärts (Leibstadt-Schloss Bernau). Reproduziert mit Bewilligung von swisstopo (JA130144).

Das «Obere Bürkli» vor Beginn der Freilegungsarbeiten und archäologischen Untersuchungen im Jahr 1977. Vom Wachturm war damals kaum mehr etwas zusehen.

Das Relief an der Traiansäule in Rom (113 n. Chr.) zeigt römische Wachtürme an der Donau, daneben Heu- oder Strohschober für die Versorgung der Pferde und ein Holzstoss für die Feuersignale. So ähnlich könnten die Wachtürme am Rhein ausgesehen haben.

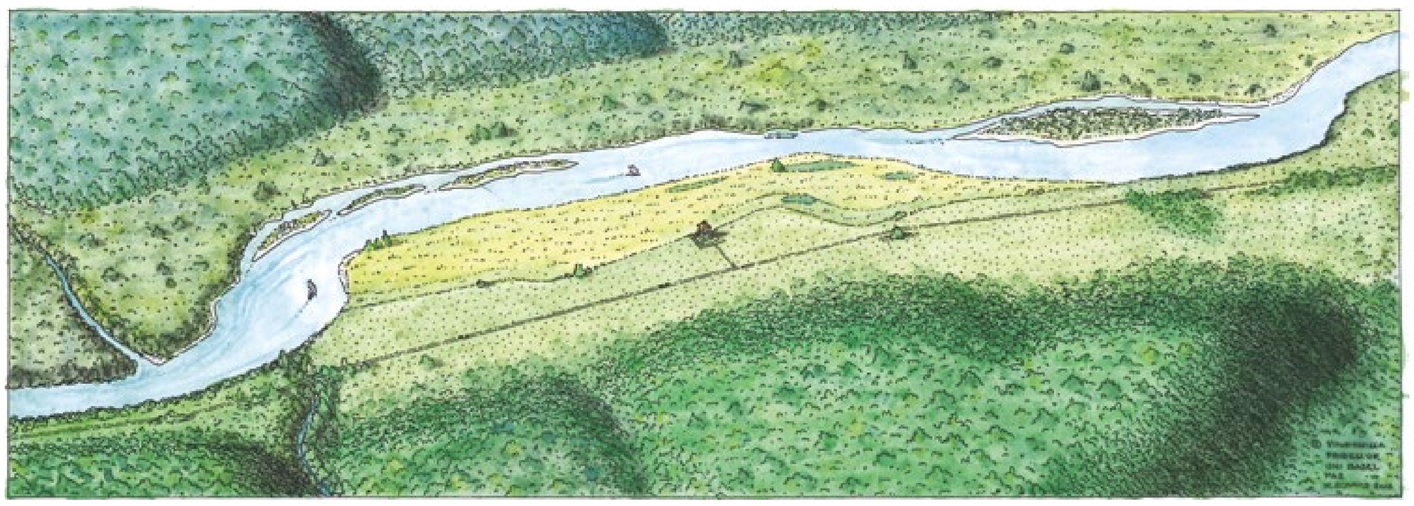

Der Wachturm stand in hochwassersicherer Lage am Rande eines Altarms des Rheins, der wohl bereits in römischer Zeit verlandet war. Der Standort bot gute Fernsicht auf die nördlich des Turms liegende Auenlandschaft sowie auf das gegenüberliegende Rheinufer und das Mündungsgebiet der Alb. © Markus Schaub / Vindonissa-Professur Universität Basel.

HISTORISCHER ÜBERBLICK

Nach der Aufgabe des Obergermanisch-Raetischen Limes wurde die Militärgrenze im Norden des Römischen Reiches an die Flüsse Rhein, Donau und Iller zurückgenommen. Diese bildeten ab 260 n. Chr. die Grenze zwischen dem IMPERIUM ROMANUM und dem Gebiet der germanischen Stämme (Alamannen, Juthungen, Franken). Nach einer ersten Ausbauphase im späten 3. Jh. und in der 1. Hälfte des 4. Jh. n. Chr. liess, in einer zweiten Phase, Kaiser Valentinian (364–375 n. Chr.) zwischen Basel und Bodensee rund 50 Wachtürme und andere militärische Anlagen errichten.
Im Winter 401/402 n. Chr. wurden die meisten Soldaten von der Rheingrenze abgezogen, um in Italien die eingefallenen Westgoten zu bekämpfen. Die Wachtürme wurden aufgegeben und verfielen.

ENTDECKUNGSGESCHICHTE

Erstmals beschrieben wurde das «Obere Bürkli» 1871 vom Altertumsforscher Ferdinand Keller (1800–1881): «Unterhalb des Dorfes Schwaderloh befindet sich auf dem alten Rheinbord, etwa 10 Fuss über dem Niveau des Flusses, ein mit Gesträuch bewachsener Mauerstock, Bürgli genannt. Die Nord- und Ostseite desselben stehen rechtwinklich …».
1913 wurden die Mauerreste unter Leitung des Basler Archäologen Karl Stehlin (1859–1934) teilweise ausgegraben, anschliessend aber wieder zugeschüttet. 1977 legte die Kantonsarchäologie Aargau den Turm vollständig frei und konservierte ihn. Weitere Sanierungsarbeiten erfolgten 2015.

LAGE DES WACHTURMS

Der Wachturm steht am Rand eines verlandeten Flussarms. Der Standort bot gute Sicht auf das Mündungsgebiet der Alb und auf die nördlich des Turms liegende Auenlandschaft. An diese erinnert auch der Name Schwaderloch. Er geht auf die alamannische Bezeichnung Swatterla – sumpfiges Gebiet, Flussaue – zurück.

BAUBEFUND

Bei den Grabungen zeigte sich, dass der etwa 7,5 x 7,5 m grosse Steinturm einen älteren Holzturm ersetzte. Dieser war kurz nach 320 n. Chr. errichtet worden und fiel um 350 n. Chr. einem Feuer zum Opfer. Das Mauerwerk des wohl zwischen 369 und 375 n. Chr. errichteten Steinturms besteht vorwiegend aus Kalkbruchsteinen. Die Schwellsteine des Türeingangs wurden 1977 anhand von Beispielen aus anderen Wachtürmen rekonstruiert.

Informationstafel der Kantonsarchäologie Aargau

KANTON AARGAU

in Zusammenarbeit mit der Vindonissa-Professur

UNI BASEL

Gemeinde Schwaderloch

Der Wachturm ist im Besitz der Ortsbürgergemeinde Schwaderloch.

LITERATUR

W. Drack, Die spätrömische Grenzwehr am Hochrhein. Archäologische Führer der Schweiz 13 (2. überarbeitete Auflage, Basel 1993) 26–27.

SCHUTZ

Das Besteigen der Ruine, das Entfachen von Feuer, das Beschädigen des Mauerwerks sowie Bodeneingriffe sind untersagt. Bei Unfällen wird jede Haftung abgelehnt.